

Abstimmungsvorlagen

8. März 2015

- 3 **Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse**
Vom 25. November 2014

- 4 **Aargauische Volksinitiative**
«zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt
vor privaten Feuerwerken»
Vom 30. Oktober 2012

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der SBS, Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte, im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

3 Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Vom 25. November 2014

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente der Vertretenden des Behörden- referendums	Seite 17
Abstimmungstext	Seite 19

4 Aargauische Volksinitiative «zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken»

Vom 30. Oktober 2012

Abstimmungsempfehlung	Seite 28
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 29
Argumente des Initiativkomitees	Seite 35
Abstimmungstext	Seite 37

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 25. November 2014 das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse mit 92 zu 41 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Vom 25. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 25. November 2014 das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse mit 92 zu 41 Stimmen gutgeheissen. Mit 47 Stimmen wurde im Grossen Rat das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Die Verfassung und das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) des Kantons Aargau verlangen einen ausgeglichenen Staatshaushalt sowie eine periodische Überprüfung der staatlichen Leistungen. Anfang 2013 zeichnete sich ab, dass dem Kanton dauerhafte (strukturelle) Defizite drohen. Dies ist insbesondere auf ein starkes Aufwandwachstum in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Sicherheit und Rechtsprechung zurückzuführen, das in den vergangenen Jahren über dem Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) lag und grösstenteils durch externe Faktoren, vielfach Bundesvorgaben, verursacht wurde. Gleichzeitig müssen sinkende Erträge bei den Beteiligungen (insbesondere Axpo Holding AG und Schweizerische Nationalbank) verzeichnet werden.



Der Regierungsrat hat deshalb rechtzeitig die Leistungsanalyse vorbereitet, um das drohende strukturelle Defizit von über 100 Millionen Franken zu verhindern. Mit der Umsetzung der Leistungsanalyse kann mittelfristig ein ausgeglichener Staatshaushalt erreicht und verhindert werden, dass der nächsten Generation neue Schulden aufgebürdet werden.

Die Leistungsanalyse besteht aus rund 190 Massnahmen. Die grosse Mehrheit der Massnahmen wurde vom Grossen Rat beziehungsweise vom Regierungsrat abschliessend beschlossen, da mit ihrer Umsetzung keine Gesetzesänderungen verbunden sind. Diese abschliessend beschlossenen Massnahmen werden von der Abstimmungsvorlage nicht betroffen.

15 Massnahmen bedingen eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen. Diese Änderungen sind im Sammelerlass «Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse» zusammengefasst. Sie sind Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage.

Die einzelnen Änderungen

Die gesetzlichen Änderungen betreffen folgende Massnahmen, mit denen ab dem Jahr 2017 eine wiederkehrende Entlastung des Staatshaushalts von rund 17 Millionen Franken erreicht wird:

Anmerkungen: (+) Aufwandminderung/Ertragssteigerung,
(-) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung

Massnahme	Entlastung Kanton (in Fr. 1'000.-)			
	2015	2016	2017	2018
Verzicht Abgeltung kriminalpolizeiliche Tätigkeiten	250	250	250	250
Anpassung Aufsicht kommunale Finanzen	88	88	234	234
Erhöhung Deckungsgrad Einwohner- und Objektregisterdatenplattform	20	40	40	40

Massnahme	Entlastung Kanton (in Fr. 1'000.–)			
	2015	2016	2017	2018
Optimierung Case Management (Verwaltungspersonal) ¹				
Optimierung Case Management Lehrpersonen	350	845	845	845
Abschaffung Berufswahljahr		802	1'940	1'940
Erhöhung Schülerzahlen an Primarschule (Mindestschülerzahl für die Führung einer Schule der Primarschulstufe) ²				
Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen		605	1'450	1'450
Finanzierung wissenschaftliche Auswertungen Kantonsarchäologie über Swisslos-Fonds	318	468	348	300
Aufhebung Pilzkontrolle		15	15	15
Erhöhung Vermögensverzehr bei Altersrentner/-innen im Heim			8'400	7'500
Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 60 %			500	1'000
Befristete Mitfinanzierung Hochwasserschutzprojekte durch Aargauische Gebäudeversicherung	-350	-350	2'700	2'700
Reduktion Gewässerrevitalisierung	300	300	350	400
Verzicht auf finanzielle Beteiligung Kommunalen Gesamtplan Verkehr	50	50	50	50
Total Entlastung des Staatshaushalts	1'026	3'113	17'122	16'724

¹ Bei den Mitarbeitenden der Verwaltung gibt es im Gegensatz zum Case Management Lehrpersonen keine finanzielle Entlastung, da zum jetzigen Zeitpunkt bereits alle betroffenen Mitarbeitenden begleitet werden.

² Aufgrund der Gesetzesänderung wird keine finanzielle Einsparung angenommen, da allfällige Schulschliessungen nicht voraussehbar sind und einen separaten Beschluss des Grossen Rats erfordern.

Die von der Referendumsvorlage betroffenen Massnahmen werden nachfolgend kurz erläutert:

Verzicht auf Abgeltung für kriminalpolizeiliche Tätigkeiten

Mit der Stadtpolizei Baden und der Regionalpolizei Brugg wurden Vereinbarungen für die Erbringung und Abgeltung kriminalpolizeilicher Leistungen durch diese beiden Korps abge-

schlossen. Mit den übrigen Regionalpolizeien bestehen keine derartigen Vereinbarungen. Die bestehenden Vereinbarungen mit Entschädigung durch den Kanton sollen nicht mehr verlängert werden. Zur Klarstellung, dass bei entsprechender Bereitschaft der Regionalpolizeien eine Übernahme der Aufgaben auch ohne Entschädigung möglich ist, soll das Polizeigesetz angepasst werden.

Anpassung Aufsicht über die kommunalen Finanzen

Mit der Anpassung der rechtlichen Grundlagen im Gesetz über die Einwohnergemeinden soll die kantonale Finanzaufsicht neu ausgestaltet werden: Auf die Genehmigung von Budgets und Rechnungen durch den Kanton soll verzichtet werden. Inspektionsbesuche werden periodisch gemäss einer mehrjährigen Planung durchgeführt; zudem soll ein Früherkennungssystem auf Basis von Budget und Finanzplan eingeführt werden. Die Eigenverantwortung der Gemeinden soll gestärkt werden, indem die Zuständigkeit für die Erkennung von Risiken und die Ergreifung von Massnahmen zu deren Reduktion klar dem Gemeinderat zugeordnet werden.

Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform

Die Gebührenbefreiung soll auf die Kernverwaltungen von Kanton und Gemeinden sowie auf die Landeskirchen und die Kirchgemeinden beschränkt werden. Für Datenbezüger ausserhalb der kantonalen und kommunalen Kernverwaltung soll eine Gebührenpflicht eingeführt werden. Dazu wird im Register- und Meldegesetz die entsprechende Rechtsgrundlage angepasst.

Optimierung des Case Managements (Verwaltungspersonal)

Das Case Management unterstützt schwer erkrankte oder verunfallte Mitarbeitende des Kantons bei der Reintegration am

Arbeitsplatz. Für eine obligatorische Begleitung oder Intervention im Unfall- oder Krankheitsfall soll im Personalgesetz die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Optimierung des Case Managements Lehrpersonen

Das Case Management unterstützt schwer erkrankte oder verunfallte Lehrpersonen bei der Reintegration am Arbeitsplatz. Damit können die Abwesenheiten reduziert und die Stellvertretungskosten gesenkt werden. Für eine obligatorische Begleitung oder Intervention im Unfall- oder Krankheitsfall soll im Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Abschaffung des Berufswahljahrs

Neben den Oberstufentypen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule steht den Jugendlichen im letzten Jahr der Oberstufe heute an einigen wenigen Oberstufenzentren nebst anderen Angeboten auch das Berufswahljahr zur Verfügung. Die Nachfrage nach dem Berufswahljahr hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen: Während im Jahr 2000 noch rund 400 Schülerinnen und Schüler das Berufswahljahr wählten, waren es im Schuljahr 2013/14 noch rund 100 (von total rund 6'400 Schülerinnen und Schülern des Abschlussjahrs der Volksschule). Das Berufswahljahr soll ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in ihren bisherigen Klassen der Oberstufe.

Erhöhung Schülerzahlen an Primarschule (Mindestschülerzahl für die Führung einer Schule der Primarschulstufe)

Die Mindestschülerzahl für die Führung einer Schule der Primarschulstufe (Gesamtschule) soll auf Schuljahr 2016/17 von derzeit 12 auf 15 erhöht werden. Unverändert ist für die Aufhebung einer Schule ein Beschluss des Grossen Rats notwendig.

Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen

An Gymnasien und Mittelschulen soll für das Freifach Instrumentalunterricht – analog wie bei den Volksschulen – eine Kostenbeteiligung der Eltern eingeführt werden. Zudem wird die bisher unübersichtliche und uneinheitliche Regelung der Schulgelder bereinigt. Das Schulgesetz soll entsprechend angepasst werden.

Finanzierung wissenschaftliche Auswertungen Kantonsarchäologie über den Swisslos-Fonds

Die Kantonsarchäologie führt wissenschaftliche Auswertungen durch, in deren Zentrum die Ergebnisse von archäologischen Grabungen stehen. Auswertungen mit hohem Forschungsanteil sollen künftig über den Swisslos-Fonds finanziert werden. Die rechtlichen Grundlagen im Kulturgesetz sollen entsprechend geändert werden.

Aufhebung der Pilzkontrolle

Auf die Pilzkontrolle als Aufgabe der Gemeinden und die vom Kanton angebotene Weiterbildung der kommunalen Pilzkontrollorgane soll verzichtet werden. Die rechtliche Grundlage im Gesundheitsgesetz soll entsprechend geändert werden. Das Sammeln von Pilzen für den Eigenbedarf wird damit wie in anderen Kantonen in die Eigenverantwortung der Sammler übergeben. Den Gemeinden steht es frei, weiterhin eine Pilzkontrolle (inklusive Weiterbildung ihrer Pilzkontrollorgane) anzubieten.

Erhöhung Vermögensverzehr bei Altersrentner/-innen im Heim

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten, das Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Bei der Festlegung der Ergänzungsleistungen bei Altersrentnerinnen und Alters-

rentnern im Heim wird heute ein Zehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt. Neu soll der Vermögensverzehr auf einen Fünftel pro Jahr erhöht werden, wie dies bereits in 22 Kantonen der Fall ist. Das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz soll entsprechend angepasst werden.

Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 60 %

Aktuell beteiligen sich die Gemeinden unterschiedlich, je nach Verursachung und Interesse, am Aufwand des Wasserbaus. Neu soll ein Einheitssatz von 60 % für alle Gemeinden fixiert werden. Die rechtliche Grundlage im Baugesetz soll entsprechend angepasst werden.

Befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Befristet auf 10 Jahre soll die Aargauische Gebäudeversicherung Hochwasserschutzprojekte mitfinanzieren. Während dieser Zeit werden die Gemeinden und der Kanton finanziell entlastet und das Investitionsvolumen im Hochwasserschutz erhöht. Dadurch können Hochwasserschutzprojekte beschleunigt realisiert werden. Im Gebäudeversicherungsgesetz soll die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Reduktion Gewässerrevitalisierung

Die kantonalen Mittel für die Realisierung von Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung gemäss Wassernutzungsgesetz sollen von heute «mindestens 10 %» auf «mindestens 5 %» angepasst werden. Der verbleibende Betrag entspricht in etwa dem durchschnittlich eingesetzten Aufwand der letzten Jahre.

Verzicht auf finanzielle Beteiligung Kommunaler Gesamtplan Verkehr

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) legt die Ziele der Verkehrsentwicklung einer Gemeinde für die nächsten 10 bis 15 Jahre fest. Auf die finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung eines KGV soll verzichtet werden. Die Rechtsgrundlage im Baugesetz soll entsprechend angepasst werden.

Die Leistungsanalyse im Detail

Detaillierte Unterlagen zur Leistungsanalyse und zu den Massnahmen der Referendumsvorlage finden Sie unter:

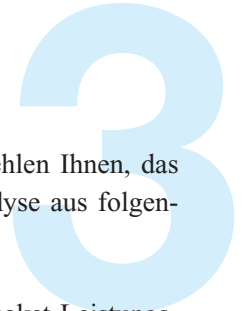
www.ag.ch/leistungsanalyse

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit wehrt sich generell gegen die Leistungsanalyse. Der Abbau von Leistungen schwäche den Kanton Aargau. Im Speziellen wird der Leistungsabbau bei der Bildung, bei der Kultur und beim Umweltschutz kritisiert.

Eine andere Minderheit kritisiert, dass die Ausgaben des Kantons stärker wachsen als die Einnahmen. Mit der Leistungsanalyse würden hauptsächlich die Einnahmen erhöht und nicht die Ausgaben reduziert. Viele Massnahmen der Leistungsanalyse stellten Erhöhungen der Einnahmen (Gebühren) oder Verschiebungen auf die Gemeinden dar. Von echtem Sparen könne keine Rede sein.

Ja zu gesunden Finanzen



Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse aus folgenden Gründen anzunehmen:

Der Regierungsrat hat mit dem Massnahmenpaket Leistungsanalyse seine Verantwortung wahrgenommen und rechtzeitig Gegenmassnahmen ergriffen, um den Finanzhaushalt des Kantons im Lot zu halten. Der Grosse Rat ist den meisten Anträgen des Regierungsrats gefolgt und hat das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse mit 92 zu 41 Stimmen beschlossen. Mit der Leistungsanalyse kann der Staatshaushalt entlastet werden, ohne dass Kernaufgaben des Staats einschneidend betroffen sind. Die Leistungsanalyse hat lediglich eine Verlangsamung des Ausgabenwachstums zur Folge. Gesunde Finanzen sind wichtig, um in der Zukunft handlungsfähig zu bleiben und neue wichtige Aufgaben finanzieren zu können.

Mit der Leistungsanalyse werden im Saldo keine Lasten zu den Gemeinden verschoben. Unter dem Strich führt die Leistungsanalyse bei allen Gemeinden zusammen in den Jahren 2015 bis 2018 zu Einsparungen zwischen 6,2 und 15,0 Millionen Franken pro Jahr.

Die Behauptung, der Kanton habe in den letzten 6 Jahren rund 800 Stellen neu geschaffen, trifft nicht zu. Seit 2006 stieg der Personalbestand um rund 450 Stellen. Dieses Stellenwachstum ist einerseits durch die Übernahme neuer Aufgaben entstanden und andererseits auf das dynamische Wachstum des Kantons zurückzuführen. Der Kanton Aargau verfügt schweizweit über eine der schlanksten und effizientesten Staatsverwaltungen. Wie verschiedene Studien und Erhebungen belegen, gehört der

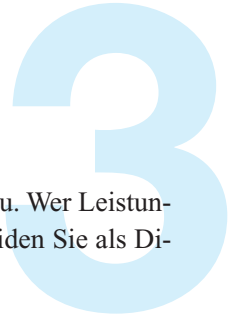
Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Aargau zu den Kantonen mit den tiefsten Staatsausgaben pro Kopf und der geringsten Verwaltungsdichte.

Der Regierungsrat versteht es angesichts des engen finanziellen Spielraums als seine Daueraufgabe, den Personalaufwand stabil zu halten. Er hat deshalb eine Reihe von Massnahmen zur Beschränkung des Personalaufwands getroffen. Dazu gehören ein Stopp von neuen Stellen – mit Ausnahme des gesetzlich verlangten Aufwuchses bei der Polizei – und der Verzicht auf alle nicht zwingend notwendigen personalintensiven Projekte.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen aus den oben genannten Gründen, das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse anzunehmen und Ja zu stimmen.

Argumente der Vertretenden des Behördenreferendums



Fraktion der Grünen

Die Grünen wollen einen starken Kanton Aargau. Wer Leistungen abbaut, schwächt unseren Kanton. Entscheiden Sie als Direktbetroffene, was Ihnen wichtig ist.

- Wer eine gute Bildung will, sagt Nein zu immer grösseren Klassen und Nein zur Abschaffung des Berufswahljahres.
- Wer sich für die Geschichte des Aargaus und unsere Kulturschätze interessiert, sagt Nein zu teureren Museumseintritten und Nein zur Abschiebung der Kantonsarchäologie.
- Wer die Aargauer Naherholungsgebiete liebt, sagt Nein zur Kürzung bei der Gewässer-Wiederbelebung und zum Verlust der Artenvielfalt in unseren Wäldern.

Wer Ja zum Aargau sagt, sagt NEIN zum Leistungsabbau!

Grossrat Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen

Die Gebäudeeigentümer sollen via Gebäudeversicherung (AGV) 2,7 Millionen Franken an die Hochwasserschutzmassnahmen beisteuern, die Gemeinden 1 Million Franken. Weiter sollen Rentner, die in Altersheimen leben, mit 8,4 Millionen mehr belastet werden. Diese drei Massnahmen machen mehr als die Hälfte der vorgeschlagenen «Sparmassnahmen» aus.

Nein zu Mehrbelastungen von Rentnern und Gemeinden!

Die Ausgaben des Kantons steigen stärker als die Einnahmen. In den letzten Jahren hat der Kanton 800 neue Stellen geschaffen. Dennoch soll die Verwaltung nicht angetastet werden. Die meisten Massnahmen stellen eine Erhöhung der Einnahmen (Gebühren) oder Verschiebungen auf die Gemeinden dar. Eine Sanierung der Kantonsfinanzen auf dem Buckel von Rentnern, Gebäudeeigentümern und Gemeinden ist abzulehnen.

Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse



Vom 25. November 2014

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 116 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1.

Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 6 (geändert)

⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich für

- a) **(neu)** Stellen der kantonalen Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen kantonalen Anstalten,
- b) **(neu)** Stellen der kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der Gemeindeanstalten und der Betreibungsämter,
- c) **(neu)** die Gerichte,
- d) **(neu)** die Landeskirchen und Kirchgemeinden.

§ 22 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 22a (neu)

c) Gebührenbezug

¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximalen Gebühren betragen:

- a) Einzelauskunft Fr. 20.–,
- b) Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–,
- c) Zugriff und Datenbekanntgabe Fr. 20'000.–.

² Die Gebühr gemäss Absatz 1 lit. c setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzpauschale zusammen, mit der die Amortisation und die Verzinsung der Investitionsausgaben sowie die Betriebsaufwendungen für die Führung der kantonalen Datenplattform abgegolten werden.

2.

Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 29a (neu)

Case Management

¹ Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters länger als 30 Tage dauert, meldet dies die Anstellungsbehörde umgehend der zuständigen Personalstelle. Diese meldet den Fall der Koordinationsstelle Case Management.

² Arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, sich von einer durch die Koordinationsstelle Case Management bezeichneten externen Stelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.

3.

Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 (geändert)

¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget sowie zur Aufgaben- und Finanzplanung, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.

§ 86a Abs. 2 (geändert)

² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist im Rahmen der Budgetgenehmigung dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.

§ 88h Abs. 3 (geändert)

³ Wenn eine Gemeinde mit der Aufgaben- und Finanzplanung den mittelfristigen Haushaltsausgleich sowie die Wiederherstellung der Mindestkapitalisierung nachweist, kann das zuständige Departement eine Unterschreitung des festgesetzten Prozentsatzes bewilligen.

§ 92b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

II. Risikominimierung und internes Kontrollsystem (Überschrift geändert)

¹ Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um

- a) **(neu)** das Vermögen zu schützen,
- b) **(neu)** die zweckmässige Verwendung der Mittel zu gewährleisten,
- c) **(neu)** Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken,
- d) **(neu)** die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung sicherzustellen.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

³ Er trifft geeignete Massnahmen, damit Entwicklungen, welche die Gemeinde langfristig gefährden, frühzeitig erkannt werden.

§ 94a Abs. 2

² Er ist namentlich zuständig für

- c) *Aufgehoben.*

§ 94d Abs. 1

¹ Das zuständige Departement

- c) **(geändert)** überprüft die Budgets und Rechnungen sowie die Aufgaben- und Finanzplanungen,

4.

Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Gemeinden erfüllen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden die ihr durch dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse übertragenen Aufgaben. Sie sind darüber hinaus zuständig für die

c) *Aufgehoben.*

5.

Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.

§ 27a Abs. 1 (aufgehoben)

Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

§ 33a (neu)

Kostentragung

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen.

² Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat nach Massgabe von Lastenausgleichszahlungen durch Verordnung festlegt. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Schulgeldabkommen. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾.

³ Studierende in den Lehrgängen der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes Studiengeld.

⁴ Der Regierungsrat kann für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen und das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche in dieser Bestimmung genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 52 Abs. 5 (geändert)

⁵ Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 15 beträgt.

6.

Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 32a (neu)

Case Management

¹ Ist abzusehen, dass die Arbeitsunfähigkeit von Schulleitungs- und Lehrpersonen länger als 30 Tage dauert, meldet dies die Anstellungsbehörde umgehend dem zuständigen Departement.

² Arbeitsunfähige Personen können verpflichtet werden, sich von einer durch das zuständige Departement bezeichneten externen Fachstelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.

7.

Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 (neu)

² Er kann vertiefende wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen.

¹⁾ SAR 400.300

8.

Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kantonspolizei kann durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.

9.

Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 40a (neu)

Anschubfinanzierung Hochwasserschutz

¹ Als Anschubfinanzierung zur Umsetzung der Gefahrenkarten leistet die Aargauische Gebäudeversicherung während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden im Gesamtvolumen von Fr. 30 Mio. an neue Schutzmassnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes von Kanton und Gemeinden.

10.

Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 54a Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 122 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushalts erwachsenden Kosten haben die Gemeinden Beiträge von 60 Prozent zu leisten. Die Aufteilung unter mehreren betroffenen Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Nutzens.

³ Die Gemeinden können in ihren Abwasserreglementen die Finanzierung der Beiträge durch die Abwasserkasse vorsehen.

§ 169 Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)

⁹ Gesuche für Beiträge gemäss § 54a Abs. 4 (in der Fassung vom 10. März 2009), die innert einem Jahr nach dessen Aufhebung zusammen mit der Offerte des beauftragten Büros beim Kanton eingereicht worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

¹⁰ Die Höhe des Gemeindebeitrags gemäss § 122 Abs. 2 bestimmt sich nach bisherigem Recht (§ 122 Abs. 2 in der Fassung vom 19. Januar 1993), wenn mit der Ausführung der Arbeiten vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom 25. November 2014 begonnen worden ist.

11.

Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 2 (geändert)

² Mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags sind für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden.

12.

Der Erlass SAR 831.300 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau [Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 ¹⁾,

beschliesst:

§ 2a (neu)

Vermögensverzehr

¹ Der als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen oder Spitälern auf einen Fünftel festgelegt.

¹⁾ SR 831.30

Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse

II.

Keine Fremdaufhebungen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.

Aarau, 25. November 2014

Präsident des Grossen Rats
BURKART

Protokollführerin
OMMERLI

_____Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 16. September 2014 mit
115 zu 9 Stimmen das Volksbegehren
ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein
«NEIN» zu dieser Vorlage.**

**Aargauische Volksinitiative
«zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten
Feuerwerken»**

Vom 30. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 16. September 2014 über die Volksinitiative «zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken» beraten und sich mit 115 zu 9 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

Initiativbegehren

Der Staatskanzlei sind am 30. Oktober 2012 die Unterschriftenbogen der Volksinitiative «zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken» mit 3'874 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative verlangt, das Brandschutzgesetz so zu ändern, dass im Kanton Aargau grundsätzlich nur noch bestimmte Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen. Es sind dies Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen vorgesehen sind. Sie werden im Bundesrecht als Kategorie 1 der Feuerwerkskörper

bezeichnet. Für besondere öffentliche Anlässe kann der Regierungsrat für Feuerwerke ohne Knallkörper Ausnahmen festlegen.

_____ **Wie sieht die derzeitige Regelung aus?**

Detailhandel mit Feuerwerkskörpern

Der Regierungsrat kann den Detailhandel mit Feuerwerkskörpern, die Vergnügungszwecken dienen, zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten. Diese Zuständigkeit hat der Regierungsrat auf das Polizeikommando übertragen.

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Den Gemeinden obliegt die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Polizeigesetz. Sie können in ihren Polizeireglementen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung das Abbrennen von Feuerwerkskörpern regeln. Möglich sind dabei Einschränkungen, Verbote oder eine Bewilligungspflicht.

_____ **Auswirkungen durch das Abbrennen von Feuerwerken**

Das Abbrennen von Feuerwerken kann gewisse negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Mensch und Tier sowie auf Umwelt und Sicherheit haben.

Auswirkungen von Lärm- und Luftbelastung auf Menschen und Tiere

Es entstehen kurzzeitige Spitzenbelastungen der Luft mit lungengängigem Feinstaub. Menschen mit Erkrankungen der Atemwege oder mit Kreislauferkrankungen werden davon

beeinträchtigt. Zudem kann der erhöhte Lärmpegel lärmempfindliche Personen belasten. Auch bei Haus-, Nutz- und Wildtieren können Schreck- und Fluchtreaktionen auftreten.

Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Gewässer, Abfall)

Die Boden- und Gewässerbelastungen aufgrund von Ablagerungen von Feuerwerkselementen sind nach Meinung der Fachleute gering.

Auswirkungen auf die Sicherheit

Unfälle können bei unsachgemäßem Umgang mit Feuerwerkskörpern entstehen. Die Anzahl Personenschäden und der Umfang von Sachschäden aufgrund von Feuerwerken sind aber im Vergleich zu anderen Ursachen klein. Im Bereich der Sicherheit beurteilen sowohl der Kanton als auch die Gemeinden als lokale Brandschutzbehörden die konkreten Gefahren (beispielsweise bei Trockenheit), und sie können bei Bedarf Abbrennverbote anordnen.

Verhältnis zu anderen Ursachen

Das Ausmass der erwähnten Auswirkungen ist im Vergleich zu Belastungen aufgrund anderer Ursachen (beispielsweise Verkehr, Heizungen, Landwirtschaft) gering. Die Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Menschen und Tieren wird auch in Anbetracht der Seltenheit von Feuerwerken als gering eingestuft.

Der Bund hat die Auswirkungen von Feuerwerken aufgrund von Anfragen und Forderungen nach Verboten von Feuerwerkskörpern überprüft und als nicht besonders gewichtig beurteilt. Er erachtet ein bundesweites Totalverbot von Feuerwerkskörpern als unverhältnismässig.

Was ändert sich bei Annahme der Initiative?

Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Brandschutzgesetzes wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 der Bundesgesetzgebung im Aargau grundsätzlich verboten. In diese Kategorien gehören beispielsweise Raketen und Vulkane. Erlaubt wären künftig Feuerwerkskörper der Kategorie 1. Dazu gehören etwa Bengalstreichhölzer und Ladycracker.

Ausnahmen vom Abbrennverbot für besondere öffentliche Anlässe

Für besondere öffentliche Anlässe können Ausnahmen für Feuerwerke ohne Knallkörper vom Regierungsrat festgelegt werden. Als Feuerwerke ohne Knallkörper gelten etwa Raketen, Vulkane und vulkanähnliche Feuerwerkskörper, die lediglich Farb- oder Lichteffekte erzeugen.

Gemäss Initiativkomitee würden als besondere öffentliche Anlässe beispielsweise Feuerwerke am 1. August und zum Jahreswechsel sowie bei Anlässen in Gemeinden aufgrund von verankerten Traditionen (beispielsweise Jugendfeste) gelten. Bei diesen Gelegenheiten wären durch Gemeinden organisierte Feuerwerke ohne Knallkörper erlaubt.

Ausnahmen vom Abbrennverbot für Privatpersonen

Private Feuerwerke wären grundsätzlich verboten. Einzig am 1. August wären sie von 21.00 bis 24.00 Uhr erlaubt und ebenfalls auf Feuerwerke ohne Knallkörper beschränkt.

Regierungsrat regelt anstelle der Gemeinden

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Brandschutzgesetzes erhielte der Regierungsrat anstelle der Gemeinden die Zuständigkeit, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu regeln. Er hätte auch festzulegen, welche Arten von Feuerwerkskörpern als «Feuerwerke ohne Knallkörper» erlaubt wären.

Gründe für die Beibehaltung der geltenden Regelung

Die Zuständigkeit der Gemeinden hat sich bewährt. Feuerwerke sind seltene und eher kleinräumige Ereignisse. Die Gemeinden kennen die Örtlichkeiten und können massgeschneiderte Regelungen in ihren Polizeireglementen vorsehen.

Feuerwerke sind kurzzeitige Ereignisse und haben lediglich vorübergehend gewisse negative Auswirkungen, wobei diese im Vergleich zu anderen Quellen nicht besonders gewichtig sind.

Die bestehende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es wird deshalb kein Gegenvorschlag unterbreitet.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich aus folgenden Gründen für eine Annahme der Volksinitiative aus:

- Mit der vorgeschlagenen Regelung könnten klare Verhältnisse im kleinräumigen Kanton geschaffen werden, die auch für jene Gemeinden gelten würden, die sich der Problematik noch nicht ausreichend angenommen hätten.
- Besonders störend sei der Lärm von Feuerwerken vor und nach dem 1. August. Am 31. Dezember hätten Feuerwerke in der Schweiz keine lange Tradition, und die gesundheitlichen Belastungen könnten je nach Wetterlage länger andauern.

Nein zur Änderung der bewährten Regelung

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Initiative ohne Gegenvorschlag aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Gemeinden kennen die Situation vor Ort am besten und können mit angepassten Bestimmungen in ihren Polizeireglementen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung schützen.
- Die Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen und Tieren sowie auf Umwelt und Sicherheit sind nicht besonders gewichtig und bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen.
- Vor diesem Hintergrund ist ein derart weitgehendes Abbrennverbot von Feuerwerken unverhältnismässig.

Das Initiativkomitee macht geltend

Keine privaten Feuerwerke – ausser am 1. August! Ja zur Feuerwerksinitiative!

Schluss mit der wilden Knallerei

Das überparteiliche Initiativkomitee empfiehlt den Aargauer Stimmberechtigten die massgeschneiderte Feuerwerksinitiative zur Annahme, weil damit auf dem ganzen Kantonsgebiet Privatfeuerwerke – ausgenommen am 1. August von 21.00 bis 24.00 Uhr – und ohrenbetäubende Detonationen auslösende Knallkörper verboten werden.

Schutz von Mensch, Tier und Umwelt

Damit können die negativen Auswirkungen von Feuerwerken wie

- Belästigung lärmempfindlicher und auf Luftschadstoffe sensibel reagierender Menschen,
- Panik-, Flucht- und Angstreaktionen von Wild-, Haus- und Nutztieren,
- hohe Feinstaubbelastung über alle Grenzwerte hinweg,
- Brände, Unfälle und Todesfälle,
- Belastung von Böden und Gewässern mit Schwermetallen,
- auf Plätzen, in Wiesen, Äckern und Gärten herumliegende giftige Feuerwerksabfälle

auf ein erträgliches, verantwortbares Mass vermindert werden.

Für einen vernünftigen Umgang mit Feuerwerken

Im Voraus angekündigte Feuerwerke von Städten, Gemeinden oder allgemein von öffentlichem Interesse sind weiterhin zugelassen.

Deshalb: Ja zur Feuerwerksinitiative!

Initiativkomitee der aargauischen Volksinitiative zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken
www.feuerwerksinitiative.ch

Die Volksinitiative lautet:

**Aargauische Volksinitiative
«zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt
vor privaten Feuerwerken»**

Vom 30. Oktober 2012

«Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

§ 10 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, SAR 585.100) vom 21. Februar 1989 sei wie folgt zu ändern:

¹(...)

²Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss der Sprengstoffverordnung des Bundes ist auf dem Kantonsgebiet verboten.

³Ausnahmen für Feuerwerke ohne Knallkörper für besondere öffentliche Anlässe regelt der Regierungsrat.»

**Regierungsrat und Grosser Rat
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 8. März 2015 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zum Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse
- Nein zur Aargauischen Volksinitiative «zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken»